

1965	Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1965	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 65	<b>Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien</b> . . . . .	1521
22. 10. 65	Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Belgien und Luxemburg) . . . . . <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1525
24. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für die Tschechoslowakei) . . . . .	1531
6. 10. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) . . . . .	1532
8. 10. 65	Bekanntmachung über das Übereinkommen zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1533

**Gesetz**  
**zum Vertrag vom 21. April 1964**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien**  
**über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien**

Vom 21. Oktober 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmungsvorschrift**

Dem in Addis-Abeba am 21. April 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

**Verteilungsvorschriften**

§ 1

Der in Artikel I des in Artikel 1 bezeichneten Vertrages vom 21. April 1964 vereinbarte Entschädigungsbetrag von 1 272 000 Deutsche Mark ist nach Maßgabe dieses Gesetzes an die nach § 2 Berechtigten zu verteilen. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatzeinheitsbewertung und des § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes festzustellen sind. Der Berechtigte erhält jeweils den Betrag, der zu der für ihn festgestellten Schlüsselzahl im Sinne des Satzes 2 in dem gleichen Verhältnis steht, wie der in Satz 1 bezeichnete Entschädigungsbetrag zu der Summe der Schlüsselzahlen.

§ 2

Berechtigte sind die deutschen natürlichen und juristischen Personen, die durch die Anwendung der äthiopischen Feindvermögensgesetzgebung auf ihr in Äthiopien nach dem Gebietsstand vom 31. Januar 1942 belegenes Vermögen Vermögensschäden erlitten haben.

§ 3

(1) Die Feststellung der Schlüsselzahlen (§ 1) erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Ausgleichsamt Stuttgart zu stellen.

(2) Die Schlüsselzahl wird von dem Ausgleichsamt Stuttgart durch Bescheid festgestellt.

§ 4

(1) Für das Feststellungsverfahren (§ 3) sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist an dem Verfahren nicht beteiligt.